



Landratsamt Schwäbisch Hall

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung vom 28.10.2021

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Mainhardt-Hütten
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Änderungen Nr. 7 und 8 des Planes nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Mainhardt-Hütten**

für zulässig erklärt. Die Änderungen umfassen geringfügige Anpassungen von Ausbaustandards bereits genehmigter Maßnahmen sowie einzelne neue Maßnahmen zur Regelung von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Es liegen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Amtlicher und privater Naturschutz haben ihr Einverständnis erklärt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrasha.de), auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2892) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Schwäbisch Hall, den 28.10.2021

D.S.

gez.

Otto